



**Hausordnung
der Palucca Hochschule für Tanz Dresden
und
der Oberschule der Palucca Hochschule für Tanz Dresden
vom 26.10.2016**

Gemäß § 13 Absatz 3 und § 82 Absatz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (Sächs GVBL. S. 900) zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (Sächs GVBL. S. 970, 1086) erlässt das Rektorat mit Bestätigung der Schulkonferenz der Oberschule vom 28.09.2016 und Zustimmung des Personalrates vom 19.10.2016 mit Beschluss vom 25.10.2016 die nachstehende Hausordnung.

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Hausrecht, Aufsichtspflicht	3
§ 3 Öffnungszeiten, Zutritt zum Campus, Nutzungsanträge.....	4
§ 4 Schlüsselverwaltung.....	4
§ 5 Sicherheit und Unfallschutz	5
§ 6 Ordnungs- und Benutzungsregeln.....	5
§ 7 Besondere Regelungen zu Organisation und Verhalten im Bereich der Oberschule	6
§ 8 Haftung	7
§ 9 Verhaltensregelung im Internat, weitere Vorschriften	7
§ 10 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Hausordnung.....	7
§ 11 In-Kraft-Treten.....	8

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Vorwort

Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung und soll dazu beitragen, dass Hoch- und Oberschule die ihnen obliegenden Aufgaben wahrnehmen können. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass die Aufgabenerfüllung (insbesondere der Lehr-, Forschungs-, Proben-, Studien- und Verwaltungsbetrieb) sowie sonstige genehmigte Veranstaltungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder gestört werden. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Hausordnung umfasst alle von der Palucca Hochschule für Tanz Dresden und der Oberschule der Palucca Hochschule für Tanz Dresden genutzten Gebäude und das umfriedete Gelände (Campus).
- (2) Sie regelt die Nutzung (insbesondere das Betreten und das Verhalten) auf dem gesamten Campus.
- (3) Sie gilt für alle Personen, die sich in ihrem räumlichen Geltungsbereich aufhalten (im Folgenden Nutzer genannt).

§ 2 Hausrecht, Aufsichtspflicht

- (1) Das Hausrecht wird vom Rektor oder den von ihm beauftragten Personen ausgeübt. Hausrechtsbeauftragte sind die weiteren Mitglieder des Rektorats, insbesondere der Kanzler. Zur Sicherung der Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten hat jeder Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung der Hochschule, jeder Leiter einer Hochschuleinrichtung und jeder für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht.
- (2) Für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit in den Tanzsälen sowie in den Garderoben ist die unterrichtende Lehrperson, in den Unterrichtsräumen der Klassenlehrer bzw. Fachlehrer im Rahmen ihrer jeweiligen Aufsichtspflicht verantwortlich.
- (3) Während der Pausen obliegt dem Schulleiter der Oberschule die Aufsichtspflicht, so lange sich Schüler im Hoheitsbereich der Oberschule aufhalten. Für den übrigen Bereich des Campus ist der Prorektor für Lehre und Studium verantwortlich. Zur Absicherung der Aufsichtspflicht stimmen beide regelmäßig Aufsichtspläne ab, aufgrund derer das in Abs. 2 genannte Lehrpersonal von Hoch- und Oberschule mit der Wahrnehmung der Aufsicht im Einzelfall beauftragt wird.
- (4) Ausnahmen zu den Bestimmungen der Hausordnung können durch den Rektor getroffen werden.

- (3) Schlüssel werden an einen Nutzer mit der jeweils gebotenen zeitlichen Begrenzung und nur dann vergeben, wenn die Aushändigung aus Gründen, die mit seiner Tätigkeit an Hochschule und Oberschule zusammenhängen, notwendig ist. Die Weitergabe ausgegebener Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt. Sobald der Grund für die Vergabe des Schlüssels entfällt, sind Schlüssel umgehend zurückzugeben.
- (4) Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust ist dem Referat Organisation/IT unverzüglich anzuzeigen. Für verloren gegangene Schlüssel kann der Schlüsselinhaber haftbar gemacht werden.

§ 5

Sicherheit und Unfallschutz

- (1) Hinsichtlich des Sicherheits- und Unfallschutzes ist das einschlägige Regelwerk zu beachten, besonders die Brandschutzverordnung und der Alarm- und Evakuierungsplan der Hochschule in deren jeweils gültigen Fassung.
- (2) Unfälle, Gefahren, Störungen, Havarien, Schäden und Mängel an beweglichem sowie nicht-beweglichem Inventar, Einbrüche bzw. Diebstähle etc. sind unverzüglich dem Referat Organisation/IT zu melden.

§ 6

Ordnungs- und Benutzungsregeln

- (1) Auf dem gesamten Campus sind Sicherheit und Ordnung zu wahren, Sauberkeit und Hygiene zu beachten sowie Räume, Inventar und Einrichtungen der Hochschule pfleglich zu behandeln.
- (2) Vor Verlassen der Räume ist darauf zu achten, Fenster und soweit vorhanden auch Rollläden zu schließen, Gas- und Wasserhähne zuzudrehen, Licht und elektronische Geräte auszuschalten. Insbesondere Büro-, Seminar- und Lagerräume sind abzuschließen.
- (3) Im Interesse von Sicherheit und Ordnung sind insbesondere folgende Handlungen unzulässig:
 - das Öffnen der gekennzeichneten Fluchtwegtüren (außerhalb von Notfallsituationen), insbesondere in den Tanzsälen
 - die Benutzung von Fahrrädern, Rollern, Inline-Skates, Kickboards, Skateboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln und Sportgeräten
 - der Besitz oder Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes
 - der Besitz oder Konsum von Alkohol
 - das Mitbringen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen
 - das Betreten der Tanzsäle mit schmutziger sowie außerhalb der Tanzsäle getragener Fußbekleidung bzw. schmutzigen Füßen
 - das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken in Tanzsälen, Seminar-, Fitness- und sonstigen Übungsräumen und Garderoben sowie Fachräumen der Oberschule;

ausgenommen hiervon sind Getränke, die in bruch sichere, geschlossene Behältnisse abgefüllt sind.

- das Rauchen außerhalb der hierfür festgelegten Bereiche.
- (4) Auf dem gesamten Campus dürfen folgende Handlungen nur mit vorheriger Genehmigung durch die in § 2 Abs. 1 benannten Personen vorgenommen werden:
- das Fotografieren, Filmen und sonstige Bild- und Tonaufzeichnungen, insbesondere von Vorlesungen oder Veranstaltungen mit Ausnahme von Aufzeichnungen, die Bestandteil von Lehre und Forschung sind
 - die Verteilung von Flugblättern, Prospekten, Handzetteln sowie Werbematerialien etc. mit Ausnahme von Aktivitäten studentischer und hochschulpolitischer Gruppen im Rahmen der zulässigen Aufgabenwahrnehmung
 - das Anbringen von Plakaten, Aushängen etc. mit Ausnahme von studentischem Informationsaustausch an den dafür ausgewiesenen Flächen
 - das Durchführen von Befragungen
 - das Veranstellen von Sammlungen.
- (5) Auf dem Gelände und in den Räumen der Hochschule gefundene Gegenstände sind am Empfang abzugeben.

§ 7

Besondere Regelungen zu Organisation und Verhalten im Bereich der Oberschule

- (1) Für den Oberschulbereich obliegt das Hausrecht dem Schulleiter der Oberschule.
- (2) Folgende Verhaltensregelungen zum Unterrichtsablauf in der Oberschule sind ergänzend einzuhalten:
- Die Unterrichtsräume sind 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn durch den jeweiligen Fachlehrer zu öffnen.
 - Es werden im Schulbereich Wechselschuhe getragen. Vor dem Unterrichtsbeginn sind Straßenschuhe und Oberbekleidung in der Garderobe abzulegen, die Garderobenschließfächer sind zu nutzen und verschlossen zu halten.
 - Jeder Schüler ist rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn im Unterrichtsraum, bereitet sich auf den Unterricht vor und ist diszipliniert auf seinem Platz.
 - Die Nutzung der Fachräume wird durch die jeweilige Fachraumordnung geregelt.
 - Die Benutzung von Lehrmitteln, technischen Geräten, Musikinstrumenten sowie der Umgang mit offenem Feuer, Gas, Strom, Chemikalien etc. erfolgt nur mit Genehmigung bzw. unter Aufsicht der Fachlehrer.
 - Das Kauen von Kaugummi während des Unterrichts ist untersagt.
 - Die Benutzung von Handys, MP3-Playern, elektronischen Geräten oder Spielgeräten ist während des Unterrichts und in den kleinen Pausen untersagt. Sie sind auszuschalten und im Spind aufzubewahren.

- Am Ende jeder Stunde wird der Unterrichtsraum ordentlich verlassen (Papier aufsammeln, Tafel säubern, Fenster schließen, nach der letzten Stunde - mit Ausnahme der Zimmer A 211, A 214 und A 215 - Stühle, entsprechend des Reinigungsplanes, hochstellen).

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten der Hochschule sowie die Nutzung von deren Einrichtungen durch Personen, die weder Mitglieder oder Angehörige der Hochschule bzw. Lehrer oder Schüler der Oberschule sind sowie durch Mitglieder und Angehörige der Hochschule, welche Einrichtungen der Hochschule nicht im Rahmen ihres Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses in Anspruch nehmen, geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für Verletzungen und Schäden aller Art wird gegenüber dem in Abs. 1 genannten Personenkreis eine Haftung der Hochschule ausdrücklich ausgeschlossen, auch soweit ein schuldhaftes Verhalten der Bediensteten der Hochschule vorliegt.
- (3) Im Übrigen haftet die Hochschule gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule sowie Lehrern und Schülern der Oberschule im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Insbesondere haftet die Hochschule nicht aus Verkehrssicherungspflichten gegenüber Personen, welche sich unbefugt auf dem Campus aufhalten oder deren Verhalten sich nicht im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Campusgeländes bewegt.

§ 9 Verhaltensregelung im Internat, weitere Vorschriften

- (1) Das Verhalten im Internat ist in der Internatsordnung der Palucca Hochschule für Tanz Dresden geregelt.
- (2) Neben dieser Hausordnung gelten die Gesetze, Verordnungen und weiteren Ordnungen der Hochschule in ihrer jeweils geltenden Fassung, welche in ihrem Geltungsbereich zu beachten und einzuhalten sind.

§ 10 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Hausordnung

- (1) Der Kanzler ist im Einzelfall befugt, Anordnungen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zu treffen. Insbesondere hat er das Recht, Störer aus der Hochschule zu verweisen. Ein Hausverbot kann nur der Rektor aussprechen.
- (2) Schäden, einschließlich erhöhter Reinigungskosten, hat der Verursacher zu erstatten.

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die Hausordnung vom 29.01.2008.

Dresden, den 26.10.2016

.....
Prof. Jason Beechey
Rektor

.....
Bernd Hähnel
Schulleiter der Oberschule